

Satzung (Entwurf) der Jagdgenossenschaft „Zossen“

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Zossen“ hat am2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Zossen“ ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen: "Jagdgenossenschaft Zossen" und hat ihren Sitz innerhalb der Stadt Zossen. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk „Zossen“

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Zossen im Gemarkungsbereich der Gemarkungen Zossen und Dabendorf zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in § 2 Abs. 1 genannten Gemeindeteile.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen (bejagbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand unverzüglich nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Der Jagdgenossenschaft obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über Jagdpachtverträge die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung (Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft)
2. der Jagdvorstand (der Vorsitzende und die Beisitzer) und
3. der erweiterte Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

für den Jagdvorstand:

- a) den Vorsitzenden (Jagdvorsteher);
- b) zwei Beisitzer;
- c) drei Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge festzulegen ist

ergänzend für den erweiterten Jagdvorstand:

- a) den Schriftführer ;
- b) den Kassenführer ;
- c) bis zu 2 weitere Mitglieder

Darüber hinaus werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) die Bildung und Auflösung von Jagdbögen,
- f) die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- g) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- h) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- i) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 4;
- j) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des erweiterten Jagdvorstandes und die Rechnungsprüfer,
- k) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insihgeschäften von Mitgliedern des Jagdvorstandes im Einzelfall
- l) die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall
- m) die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 a), b), f) – l) dürfen nicht auf den Jagdvorstand übertragen werden, § 12 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Zossen zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 15 Abs. 1) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten, Vertretern der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens zehnteil lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen. Abwesende Miteigentümer und Gesamthandseigentümer gelten durch die Anwesenden als vertreten. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter.

(4) Die Vertretung eines Jagdgenossen ist nur durch einen anderen Jagdgenossen möglich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei weitere Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft. Er kann sich in diesem Falle auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten.

(6) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Beschlüsse sind unter Angabe der Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden, niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch Stellvertreter in der bei der Wahl bestimmten Vertretungsreihenfolge vertreten.

(2) Der erweiterte Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorstand und aus den Stellvertretern des Jagdvorstandes, dem Schriftführer, dem Kassensführer sowie bis zu 2 weiteren Mitgliedern. Für den Fall, dass ein Mitglied des erweiterten Jagdvorstandes an der Ausübung seiner Funktion durch Interessenkollision, Tod oder Krankheit gehindert ist, ist eine Vertretung nicht notwendig, die anderen Mitglieder beschließen in der dann gegebenen Zusammensetzung.

(3) Wählbar für den Jagdvorstand und erweiterten Jagdvorstand ist jeder volljährige und geschäftsfähige Jagdgenosse. Ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Jagdgenosse, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(4) Der Jagdvorstand und erweiterte Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Abschluss der Wahlversammlung und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit des Jagdvorstandes verlängert sich nach Ablauf bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

Für den Fall, dass bis zum Ablauf der Amtszeit des erweiterten Jagdvorstandes kein neuer erweiterter Jagdvorstand gewählt worden ist, werden die Aufgaben des erweiterten Jagdvorstandes vom Jagdvorstand wahrgenommen.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit (Eigentumsverlust oder Verlust der Organstellung juristischer Personen), so rückt ein Stellvertreter in der bei der Wahl bestimmten Vertretungsreihenfolge als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen, bis dahin nehmen die weiteren Mitglieder des erweiterten Jagdvorstandes die Funktion des Stellvertreters ein, wobei das älteste Mitglied zuerst nachrückt. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied des erweiterten Jagdvorstandes vorzeitig ausscheidet. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand kommissarisch einen Schriftführer oder Kassenführer bestimmen.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen.

Inbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
- f) die Zustimmung zur Erteilung von entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- g) die Erteilung des Einvernehmens in den von den Jagdgesetzen geregelten Fällen, insbesondere im Rahmen der Abschussplanung;

h) die Ausübung der Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger (§ 10 Abs. 2 BJagdG)

i) die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe der Jagdgesetze vom Notvorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder sowie der Schriftführer und der Kassenführer können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Erweiterter Jagdvorstand

(1) Der erweiterte Vorstand ist beratendes Gremium für den Jagdvorstand. Er gibt Beschlussempfehlungen an die Genossenschaftsversammlung für den Fall, dass der Reinertrag der Jagd nicht ausgekehrt werden soll.

(2) Darüber hinaus beschließt er in Ausführung eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung über die die Art der Jagdnutzung in Form der Verpachtung über

a) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;

b) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;

c) die Änderung, insbesondere Verlängerung laufender Jagdpachtverträge.

(3) Ein Mitglied des erweiterten Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Der erweiterte Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Jagdvorstandes dies schriftlich beantragen.

(5) Der erweiterte Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Mitglieder anwesend sind, wobei der Jagdvorstand vollständig (durch seine originären Mitglieder oder im Fall der Stellvertretung durch Stellvertreter) anwesend sein muss. Der erweiterte Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(6) Die Sitzungen des erweiterten Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Über die Beschlüsse nach Absatz 2 ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über Beschlüsse nach Absatz 2 zu unterrichten.

(8) Der erweiterte Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass eine Wahl nicht stattfindet, bleiben die Rechnungsprüfer bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand oder erweiterten Jagdvorstand angehört.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher allein oder zwei Beisitzern gemeinsam zu unterzeichnen.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken, insbesondere durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden sozialen und/oder gemeinnützigen Zwecken, zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche und Auszahlungsansprüche gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG gelten als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuzahlen. Die Zahlungsansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht ausgezahlte Ansprüche fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,00 EUR, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 EUR erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Umlagebeschlusses zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig. Nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlte Umlagebeiträge können wie Kommunalabgaben beigetrieben werden.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der zuständigen Unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Zossen bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung im Amt befindliche Jagdvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Jagdvorstandes nach dieser Satzung im Amt.

§ 18 "Salvatorische Satzungsklausel"

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

V e r f ü g u n g

Die vorstehende Satzung der

"Jagdgenossenschaft Zossen"

wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, den

.....

_____ Der Landrat

i. A. (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Zossen“ und die Genehmigung vom im Amtsblatt für die Stadt Zossen Nr. vom gem. § 10 Abs. 2 BbgJagdG i.V. m. § 1 ff. BekanntmV öffentlich bekannt gemacht.

.....

(Ort, Datum)

Jagdvorstand:

.....
.....
.....

Bezug genommene Rechtsvorschriften:

Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist" Stand: Neugefasst durch Bek. v. 29.9.1976 I 2849; zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 29.5.2013 I 1386

Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03 Nr. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48)